

# **Beschlussprotokoll**

über die

## **KREISAUSSCHUSSSITZUNG**

am **Montag, 17.09.2012, 14:30 Uhr**, im Foyer/Schiffshalle  
des Kelten Römer Museums Manching, Im Erlet 2, 85077 Manching.  
Sämtliche Mitglieder sind form- und fristgerecht geladen.

### I. Öffentlicher Teil

1. Abschluss des Konsortialvertrags zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, dem Landkreis Eichstätt und dem Landkreis Kelheim zur Festlegung der Ziele und Grundsätze der Partnerschaft sowie der Grundlagen der gemeinsamen Gesellschaft Klinikallianz Mittelbayern GmbH
2. Errichtung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH
3. Beteiligung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH an der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH und der Ilmtalklinik GmbH
4. Errichtung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
5. Auflösung der Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.
6. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt
7. Befreiung der Geschäftsführung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB
8. Verschiedenes

### II. Nichtöffentlicher Teil

## **I. Öffentlicher Teil**

### **Top I/1**

#### **Abschluss des Konsortialvertrags zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, dem Landkreis Eichstätt und dem Landkreis Kelheim zur Festlegung der Ziele und Grundsätze der Partnerschaft sowie der Grundlagen der gemeinsamen Gesellschaft Klinikallianz Mittelbayern GmbH**

Anlage: *Konsortialvertrag*

**Beschluss: 11 : 0**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Abschluss des Konsortialvertrags (Stand 03.09.2012) zwischen dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, dem Landkreis Eichstätt und dem Landkreis Kelheim zur Festlegung der Ziele und Grundsätze der Partnerschaft sowie der Grundlagen der gemeinsamen Gesellschaft Klinikallianz Mittelbayern GmbH zuzustimmen und den Landrat zur Vertragsunterzeichnung zu beauftragen.

### **Top I/2**

#### **Errichtung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH**

Anlage: *Gesellschaftsvertrag der Klinikallianz Mittelbayern GmbH*

**Beschluss: 11 : 0**

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Errichtung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Gesellschaftsvertrags (Stand: 3.9.2012) zuzustimmen und den Landrat zur Vertragsunterzeichnung zu ermächtigen.
2. Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH einen Beschluss über den Abschluss eines Managementvertrages zwischen der Klinikallianz Mittelbayern GmbH und der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH zu fassen.

### **Top I/3**

#### **Beteiligung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH an der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH und der Ilmtalklinik GmbH**

**Beschluss: 11 : 0**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Landrat zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH einen Beschluss über die Beteiligung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH an der Ilmtalklinik GmbH und an der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH in Höhe von jeweils 5% der Gesellschaftsanteile zu fassen.

#### Top I/4

##### **Errichtung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH**

Anlage: *Gesellschaftsvertrag der „Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH“*

**Beschluss: 11 : 0**

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Errichtung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Gesellschaftsvertrags (Stand: 3.9.2012) zuzustimmen und den Landrat zur Vertragsunterzeichnung zu ermächtigen.
2. Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, die Finanzierung der vom Landkreis Eichstätt aufzubringenden Stammeinlage der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH sicherzustellen.

#### Top I/5

##### **Auflösung der Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.**

**Beschluss: 11 : 0**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Mit Wirkung spätestens zum 30. Januar 2013 werden die „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ aufgelöst. Die Unternehmenssatzung der „Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.“ vom 27. Juni 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2008, wird mit Wirkung spätestens zum 30. Januar 2013 aufgehoben.

#### Top I/6

##### **Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt**

Anlage: *Auszug aus der Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt*

**Beschluss: 11 : 0**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 29 Abs. 2 GeschO wird wie folgt ergänzt:

- „6. Besetzung (Bestellung und Abberufung) von Aufsichtsräten von Unternehmen in Privatrechtsform, sofern der Landkreis Mitglieder in die Aufsichtsräte entsendet; die Mitglieder der Aufsichtsräte werden aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt; § 33 Abs. 2 Satz 3, 4 gilt entsprechend,
7. Änderung von Gesellschaftsverträgen und Gründung, Erwerb, Übernahme sowie Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern es sich insoweit um Entscheidungen über Unternehmen des Landkreises im Sinne von Art. 84 LKrO handelt.“

**Top I/7**

**Befreiung der Geschäftsführung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB**

**Beschluss: 11 : 0**

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, in der Gesellschafterversammlung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH die Befreiung der Geschäftsführung der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Abschluss folgender Verträge zu beschließen:

- Betriebseinbringungsvertrag zwischen den Kliniken im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, und der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH;
- Managementvertrag zwischen der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH und der Klinikallianz Mittelbayern GmbH;
- sonstige Verträge zwischen der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH und der Klinikallianz Mittelbayern GmbH bzw. der Kliniken im Naturpark Altmühltal Dienstleistungsgesellschaft mbH.

***Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.***

## **Konsortialvertrag**

zur Festlegung der Ziele und Grundsätze der Partnerschaft sowie der Grundlagen der gemeinsamen Gesellschaft Klinikallianz Mittelbayern GmbH

zwischen

1. dem Landkreis Pfaffenhofen,  
vertreten durch den Landrat Martin Wolf,
  
2. dem Landkreis Eichstätt,  
vertreten durch den Landrat Anton Knapp

und

3. dem Landkreis Kelheim,  
vertreten durch den Landrat Dr. Hubert Faltermeier

- im Folgenden: die Vertragspartner oder die Landkreise -

## Präambel

Die Landkreise Pfaffenhofen an der Ilm und Kelheim sind Gesellschafter der Ilmtalklinik GmbH.

Der Gegenstand der GmbH ist der Betrieb der Ilmtalklinik Pfaffenhofen und des Krankenhauses Mainburg einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

Der Landkreis Eichstätt betreibt die Kliniken im Naturpark Altmühltal mit den Betriebsstätten Klinik Eichstätt mit Seniorenpflegestation, Klinik Kösching und dem Seniorenheim Anlautertal Titting als Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts). Im Zuge der nachstehend beschriebenen Maßnahmen wird dieses Kommunalunternehmen in die Rechtsform der GmbH umgewandelt.

Die Vertragspartner dieses Konsortialvertrages wollen nun durch die Gründung einer Holdinggesellschaft, firmierend als Klinikallianz Mittelbayern GmbH (die „Holdinggesellschaft“) den Erhalt der kommunalen Krankenhäuser in den Landkreisen langfristig sichern und wettbewerbsfähige Strukturen schaffen. Durch den Zusammenschluss soll an den Standorten der Krankenhäuser und der dazu gehörigen Einrichtungen des Gesundheitswesens durch eine gemeinsame und abgestimmte Geschäftsführung deren Stärkung erreicht werden, um die in der Landkreisordnung vorgegebene flächendeckende Krankenhausversorgung sicherzustellen. Aufgrund zunehmenden Wettbewerbs streben die Vertragspartner mit der Gründung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH die Sicherung und den Ausbau des medizinischen Versorgungsangebotes vor Ort an, sie wollen Synergieeffekte aus Größenvorteilen nutzbar machen und für den Erhalt und Ausbau des örtlichen Arbeitsplatzangebotes sorgen.

Als Gründungsgesellschafter an der Klinikallianz Mittelbayern GmbH werden der Landkreis Eichstätt zu 50 %, der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm zu 42,5 % und der Landkreis Kelheim zu 7,5 % beteiligt. Die Klinikallianz Mittelbayern GmbH wird an der bestehenden Betriebsgesellschaft - Ilmtalklinik GmbH - und der noch zu gründenden Betriebsgesellschaft - Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH - (im Folgenden: Krankenhausbetriebsgesellschaften) jeweils 5 % der Gesellschaftsanteile übernehmen. Abweichend von den Beteiligungsverhältnissen wird das Verhältnis der Stimmen in den Gesellschafterversammlungen der Krankenhausbetriebsgesellschaften durch Änderungen von deren Satzungen zu Gunsten der Holdinggesellschaft im Verhältnis 51% zu 49 % der Stimmrechte geregelt.

Zweck dieses Konsortialvertrages ist insbesondere

- die Vereinbarung der Ziele und Grundsätze der Partnerschaft sowie der Grundlagen der gemeinsamen Gesellschaft Klinikallianz Mittelbayern GmbH
- die Vereinbarung der Eckpunkte zur Gründung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner des Vertrages folgende Regelungen:

## **§ 1 Hauptziele**

- (1) Die Vertragspartner sind sich über folgende Hauptziele im Hinblick auf die Gründung sowie die zukünftige Entwicklung und strategische Positionierung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH einig:
1. es wird eine „Kommunale Klinikallianz“ angestrebt;
  2. mit der Gründung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH werden die Einrichtungen der Vertragspartner in einer Holding-Struktur geführt; die Führung wird einheitlich durch die Klinikallianz Mittelbayern GmbH ausgerichtet;
  3. durch die Gründung der Holdinggesellschaft sollen Größenvorteile und Synergieeffekte genutzt werden;
  4. durch die Gründung der Holdinggesellschaft soll die medizinische Leistungsfähigkeit in der Region sichergestellt werden;
  5. die Krankenhäuser und ihre Standorte im ländlichen Bereich sollen gestärkt werden, um die in der Landkreisordnung vorgegebene flächendeckende Krankenhausversorgung sicherzustellen;
  6. ein Erhalt und Ausbau des örtlichen Arbeitsplatzangebotes soll sichergestellt werden.
- (2) Durch die Schaffung dieser Verbundstruktur soll folgendes erreicht werden:
1. Gestaltung einer praktikablen gesellschaftsrechtlichen Struktur zur Entwicklung, Bündelung und Durchsetzung gemeinsamer Interessen;
  2. offene Gestaltung der Holdingstruktur mit der Option zur Aufnahme weiterer Gesellschafter und Veränderung der Strukturen;
  3. Liegenschaftsvermögen verbleibt grundsätzlich im (Sonder-) Eigentum bzw. Sondervermögen der Landkreise; die spätere Einbringung ist jedoch grundsätzlich möglich;
  4. Bewahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit sowie Schaffung/Erhalt der umsatzsteuerlichen Organschaft;
  5. Bündelung des strategischen Potenzials in der Gesellschaft.
- (3) Das medizinische Leistungsspektrum in den Krankenhausbetriebsgesellschaften soll grundsätzlich in quantitativer und qualitativer Hinsicht bestehen bleiben. Dies soll jedoch nicht Veränderungen ausschließen, die im Hinblick auf die wettbewerbsfähigen Strukturen in der Region für sinnvoll und notwendig zu erachten sind.
- (4) Die Belange der Landkreise bleiben gewährleistet; insbesondere bleibt der kommunalpolitische Einfluss erhalten, da die Klinikallianz Mittelbayern GmbH einen Anteil an der jeweiligen Krankenhausbetriebsgesellschaft i.H.v. 5 % übernimmt.

Zwar erhält die Klinikallianz Mittelbayern GmbH abweichend von der Verteilung der Geschäftsanteile die Mehrheit der Stimmen in den

Krankenhausbetriebsgesellschaften, da nur hierdurch die umsatzsteuerliche Organschaft sichergestellt werden kann. Da die Vertragspartner jedoch auch wiederum Gesellschafter der Klinikallianz Mittelbayern GmbH werden, bleibt der Einfluss gesichert. Zudem wird der Sitz von kommunalen Vertretern in den jeweiligen Aufsichtsräten in den Gesellschaftsverträgen der Krankenhausbetriebsgesellschaften vereinbart.

- (5) Kooperationen zwischen der Klinikallianz Mittelbayern GmbH bzw. den Krankenhausbetriebsgesellschaften und anderen Krankenhäusern sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Region werden gefördert und ausgebaut.
- (6) Die Vertragspartner sind den in diesem Vertrag, insbesondere in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Hauptzielen und Grundprinzipien, nicht nur nach Maßgabe der in diesem Konsortialvertrag getroffenen Vereinbarungen verpflichtet, sondern darüber hinaus auch, im Falle der Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Vereinbarungen an zukünftige Entwicklungen, die dann zu treffenden Vereinbarungen an den vorgenannten Hauptzielen und Grundprinzipien auszurichten. Etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die Auslegung der in diesem Konsortialvertrag getroffenen Vereinbarungen sind stets auch unter Berücksichtigung der Hauptziele und Grundprinzipien zu lösen.
- (7) Die Vertragspartner werden alle gebotenen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in diesem Vertrag vereinbarten Ziele zu erreichen. Die Vertragspartner sind im Rahmen der kommunalrechtlichen Zulässigkeit verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung und den Organen der Klinikallianz Mittelbayern GmbH sowie in den Krankenhausbetriebsgesellschaften ihr Abstimmungsverhalten an den in diesem Konsortialvertrag vereinbarten Grundprinzipien, Zielen und Maßnahmen auszurichten und keine Beschlüsse zu fassen oder Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu diesen Hauptzielen und Grundprinzipien stehen.
- (8) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Zielsetzungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten langfristig zu sichern sind und die neue Holdinggesellschaft im Hinblick auf sich rasch ändernde Rahmenbedingungen eine hohe Flexibilität in der wirtschaftlichen und medizinischen Ausrichtung haben muss, um ihre zentrale Steuerungsfunktion effektiv wahrnehmen zu können.

## **§ 2**

### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Das Erreichen der in der Präambel und in diesem Konsortialvertrag definierten Ziele der Klinikallianz Mittelbayern GmbH ist nur bei vertrauensvoller Zusammenarbeit der Vertragspartner und der Gremienvertreter in Holdinggesellschaft und Krankenhausbetriebsgesellschaften möglich. Die Vertragspartner verpflichten sich daher hiermit zu einer besonders vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit untereinander, insbesondere



bei den anstehenden Anpassungen der Krankenhausstrukturen an sich ändernde Rahmenbedingungen.

- (2) Dies beinhaltet die rechtzeitige Unterrichtung untereinander über anstehende Probleme, sachorientierte Entscheidungsfindungen in den Organen der Gesellschaften innerhalb des Konzerns sowie das einheitliche Auftreten der Vertragspartner in der Öffentlichkeit, bezogen auf getroffene Entscheidungen der Holdinggesellschaft bzw. der Krankenhausbetriebsgesellschaften. Sie werden keine Maßnahmen ergreifen, die diesen Vertrag oder den Bestand der Klinikallianz Mittelbayern GmbH gefährden.
- (3) Die Besetzung des Aufsichtsrates der Klinikallianz Mittelbayern GmbH erfolgt aus Mitgliedern der Aufsichtsräte der Beteiligungsgesellschaften.

### **§ 3**

#### **Gründung der Gesellschaft, Vermögensausstattung, Vermögensübertragung**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, die im Zusammenhang mit der Gründung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH stehen. Sie sind sich darüber einig, dass die Gründung zum 01.01.2013 zu erfolgen hat.
- (2) Im Gesellschaftsvertrag (Anlage 1 zu diesem Vertrag) wird die Ausstattung der Gesellschaft mit dem Stammkapital geregelt. Die Verhältnisse der Geschäftsanteile ergeben sich aus diesem.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich die Stammeinlage zu leisten.
- (4) Übertragungen von Immobilien, Sachgütern von hohem Wert (über 100.000 Euro) und Kapitalübertragungen zwischen den Gesellschaften bedürfen der Zustimmung der zuständigen kommunalen Gremien der jeweils betroffenen Gebietskörperschaften, sofern sie nicht auf einem Gegenseitigkeits- oder Austauschverhältnis beruhen.

### **§ 4**

#### **Arbeitnehmerinteressen**

- (1) Die Vertragspartner erkennen die besondere Bedeutung der Krankenhausbetriebsgesellschaften als Arbeitgeber in der Region an. Durch die Überführung der Krankenhäuser in die Konzernstruktur mit der Klinikallianz Mittelbayern GmbH und die hierdurch beabsichtigte Sicherstellung und Weiterentwicklung von wettbewerbsfähigen Strukturen sollen die bestehenden Arbeitsplätze in den Krankenhäusern und den weiteren Einrichtungen gesichert und nach Möglichkeit weitere attraktive Arbeitsplätze geschaffen werden.
- (2) Die Arbeitnehmer bleiben grundsätzlich bei ihrem bisherigen Arbeitgeber, der jeweiligen Krankenhausbetriebsgesellschaft, beschäftigt. Die Überführung der Gesellschaften in die Konzernstrukturen der Klinikallianz Mittelbayern GmbH hat

keine Auswirkungen auf die tarifvertragliche und arbeitsvertragliche Situation der Arbeitnehmer.

## **§ 5**

### **Qualitätssicherung und Optimierung der Betriebsabläufe**

- (1) Die Vertragspartner sind sich über eine stetige Optimierung der Organisations- und Verwaltungsstrukturen sowie der Qualitätssicherung innerhalb des Konzerns einig.
- (2) Durch die Einbindung der Krankenhäuser in einen Konzernverbund sollen Synergien aktiviert werden.
- (3) Die Vertragspartner streben an, dass die Klinikallianz Mittelbayern GmbH für die Krankenhausbetriebsgesellschaften zentrale Funktionen übernimmt, um auf diese Weise eine einheitliche Unternehmensstruktur sicherzustellen. Diese Tätigkeiten werden gegen Berechnung eines angemessenen und zumindest kostendeckenden Entgelts im Rahmen von Management-/Dienstleistungsverträgen erfolgen.

## **§ 6**

### **Mitglieder der Geschäftsführung**

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH sind die jeweiligen Geschäftsführer der Krankenhausbetriebsgesellschaften. Die Landkreise Pfaffenhofen und Kelheim als Gesellschafter entsenden dazu einen Geschäftsführer der Ilmtalklinik GmbH, aktuell Herrn Marco Woedl. Der Landkreis Eichstätt als Gesellschafter entsendet dazu einen Geschäftsführer der Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH, aktuell bis 30.04.2013 die Herren Gunther Schlosser und Lorenz Meier als Geschäftsführer, die ein gemeinsames Stimmrecht ausüben, danach Herrn Lorenz Meier als alleinigen Geschäftsführer.

## **§ 7**

### **Mitglieder des ersten Aufsichtsrates**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikallianz Mittelbayern GmbH sind die Landräte der Gesellschafter sowie 11 weitere Kreistagsmitglieder, die aus den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften entsandt werden. Für den ersten Aufsichtsrat sind dies der Landrat des Landkreises Eichstätt, der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen, der Landrat des Landkreises Kelheim sowie sechs weitere Aufsichtsräte aus dem Landkreis Eichstätt, vier weitere Aufsichtsräte aus dem Landkreis Pfaffenhofen und ein weiterer Aufsichtsrat aus dem Landkreis Kelheim.
2. Vorsitzender des ersten Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Eichstätt. Stellvertretender Vorsitzender des ersten Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen.

3. Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Vertreter bestimmt sich nach dem Verfahren der Geschäftsordnung des jeweiligen Kreistages.

## **§ 8**

### **Mitglieder der ersten Gesellschafterversammlung**

Die Mitglieder der ersten Gesellschafterversammlung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH sind:

Herr Landrat Anton Knapp  
Herr Landrat Martin Wolf  
Herr Landrat Dr. Hubert Faltermeier

## **§ 9**

### **Sonstige Gesellschaftervereinbarungen**

Die Vertragspartner verpflichten sich, in den Krankenhausbetriebsgesellschaften neue Gesellschaftsverträge zu beschließen, die auf die Konzernstruktur und die Zuständigkeiten der Gremien abgestimmt sind.

## **§ 10**

### **Wirksamwerden und Laufzeit**

- (1) Dieser Konsortialvertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam. Er gilt für die Dauer des Bestands der Klinikallianz Mittelbayern GmbH.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Konsortialvertrages wird ausgeschlossen.
- (3) Die Vertragspartner haben bei Aufnahme eines neuen Gesellschafters darauf hinzuwirken, dass dieser in die Rechte und Pflichten dieses Konsortialvertrages eintritt. Ggf. wird durch die Aufnahme eine Erweiterung der Regelungen notwendig.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Alle das Verhältnis der Vertragspartner zur Klinikallianz Mittelbayern GmbH sowie der Vertragspartner untereinander betreffenden wesentlichen Vereinbarungen sowie die Änderung dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Konsortialvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Konsortialvertrages davon nicht berührt. Die Vertragspartner sind in diesem Falle verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch diejenige durchsetzbare und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern mit

der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten bei Lücken des Konsortialvertrages entsprechend.

..., den .....

.....  
Landkreis Pfaffenhofen

..., den ....

Landkreis Eichstätt

..., den .....

.....  
Landkreis Kelheim

# **Gesellschaftsvertrag** **der Klinikallianz Mittelbayern GmbH**

## **Präambel**

Die beteiligten Gesellschafter (Landkreis Eichstätt, Landkreis Pfaffenhofen und Landkreis Kelheim) schließen sich zur Klinikallianz Mittelbayern GmbH zusammen, um ihre Krankenhäuser und die dazugehörigen Einrichtungen des Gesundheitswesens durch eine gemeinsame und abgestimmte Geschäftsführung an ihren Standorten zu stärken, damit die in der Landkreisordnung vorgegebene flächendeckende Krankenhausversorgung dauerhaft sichergestellt wird. Aufgrund zunehmenden Wettbewerbs streben die Gesellschafter mit der Gründung der Klinikallianz Mittelbayern GmbH die Sicherung und den Ausbau des medizinischen Versorgungsangebotes vor Ort an, sie wollen Synergieeffekte aus Größenvorteilen nutzbar machen und für den Erhalt und Ausbau des örtlichen Arbeitsplatzangebotes sorgen. Die Allianz steht dabei offen für die Aufnahme weiterer Gesellschafter, insbesondere aus dem Bereich öffentlicher oder freige-meinnütziger Träger.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1**

#### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung - nachstehend „Gesellschaft“ oder „Körperschaft“ genannt - führt die Firma **Klinikallianz Mittelbayern GmbH**.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kösching.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Kliniken, von Senioren- und Pflegeeinrichtungen, Rehabilitations- und ambulanten Versorgungseinrichtungen sowie der Betrieb der dazugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben.

Zweck der Gesellschaft ist auch die materielle und immaterielle Förderung der Altenhilfe und des Gesundheitswesens durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Aktivitäten.

Die Gesellschaft ist zu Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Geschäftszweck unmittelbar fördern, soweit dabei gleichzeitig der sich aus Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO ergebenden Notwendigkeit der konkreten Beschränkung des Unternehmensgegenstandes auf einen öffentlichen Zweck entsprochen wird. Sie kann sich hierbei im Rahmen von Art. 75 Abs. 2 LKrO anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten sowie Unternehmensverträge schließen.

- (2) Soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist, ist die Gesellschaft berechtigt, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, deren Mitglied zu werden oder ihre Anteile zu erwerben, wenn diese dem Gesamtzweck der Gesellschaft dienen. Sie darf auch alle sonstigen Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand der Gesellschaft zu dienen geeignet sind und in diesem Rahmen Beteiligungen oder Mitgliedschaften erwerben oder eigenständige Tochtergesellschaften gründen, soweit das Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegensteht.
- (3) Die Gesellschaft dient karitativen Bestimmungen im Sinne des Mitbestimmungs-, Drittelbeteiligungs- und Betriebsverfassungsgesetzes. Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die **Klinikallianz Mittelbayern GmbH** (Körperschaft) mit Sitz in Kösching verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gemeinnütziger Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Gesundheitswesens und der Altenhilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erbringung von Leitungs- und Managementaufgaben für gesellschaftsrechtlich verbundene Krankenhauskapitalgesellschaften einschließlich deren Senioreneinrichtungen.

Zweck der Gesellschaft ist auch die materielle und immaterielle Förderung der Altenhilfe und des Gesundheitswesens durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Aktivitäten. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einwerbung von Spenden.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Eichstätt, den Landkreis Pfaffenhofen und den Landkreis Kelheim ent-

sprechend der Verteilung der Geschäftsanteile, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **II. Stammkapital**

### **§ 4**

#### **Höhe und Einteilung des Stammkapitals**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 600.000,- (in Worten: Euro Sechshunderttausend).
- (2) Die Stammeinlage ist eingeteilt in drei Geschäftsanteile i.H.v. EUR 300.000 Landkreis Eichstätt und EUR 255.000 Landkreis Pfaffenhofen und EUR 45.000 Landkreis Kelheim.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar zu leisten und mit Gründung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

## **III. Organe der Gesellschaft**

### **§ 5**

#### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Geschäftsführung,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. die Gesellschafterversammlung.



## § 6

### **Geschäftsführung/Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Personen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch den Aufsichtsrat gem. § 7 Abs. 5 Nr. 2 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages bestellt. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Geschäftsführer bestellen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen. Der Aufsichtsrat kann weiterhin einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung Befreiung von § 181 BGB erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (5) Die Geschäftsführung ist für die Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschafts- und Finanzplanes und der von der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse oder Geschäftsordnung verantwortlich; die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu berücksichtigen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließen. Die Beschlussfassung bedarf der 3/4 Mehrheit im Aufsichtsrat.

## § 7

### **Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Personen und setzt sich zusammen aus Vertretern der Gesellschafter. Die Landräte der Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen und Kelheim sind stets geborene Mitglieder des Aufsichtsrates. In den Aufsichtsrat entsenden daneben:

- a. der Gesellschafter Landkreis Eichstätt sechs Personen,
- b. der Gesellschafter Landkreis Pfaffenhofen vier Personen und
- c. der Gesellschafter Landkreis Kelheim eine Person.

Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird vom entsendenden Gesellschafter jeweils ein Vertreter benannt.

(2) § 9 Abs. 4 Nr. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an die Geschäftsführer zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme, Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich eingeladen und mindestens drei Viertel der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Wird der Aufsichtsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- 1) er vertritt die Gesellschaft den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber;
- 2) er bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer;
- 3) er beruft die Geschäftsführer;
- 4) er entlässt die Geschäftsführer;
- 5) er schließt Anstellungsverträge, einschließlich Versorgungszusage, mit den Geschäftsführern;
- 6) er überwacht die Geschäftsführung, erteilt die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und entscheidet über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen ein Mitglied der Geschäftsführung;

- 7) er bestellt den Abschlussprüfer und erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 HGB;
- 8) er prüft und stellt den Jahresabschluss, den Konzernabschluss, den Lagebericht, den Konzernlagebericht fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- 9) er beschließt über die Erteilung der Befugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und zur Befreiung vom Mehrfachvertretungsverbot im Sinne des § 181 BGB, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
- 10) er genehmigt den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan samt Vermögens- und Erfolgsplan, Stellenplan und Finanzplan sowie deren Änderungen,
- 11) er beschließt über die Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß Abs. 6.

Abweichend von Abs. 4 hat die Beschlussfassung über die Maßnahmen nach Abs. 5 Nrn. 2, 3 und 8 mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu erfolgen.

- (6) Folgende abschließend aufgeführte Geschäftsführungsmaßnahmen der Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 1) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung, insbesondere Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit;
  - 2) Hinzutreten weiterer Gesellschafter;
  - 3) Aufgabe von Standorten der Gesellschaft wie auch der Beteiligungsgesellschaften oder Maßnahmen, die der Aufgabe von Standorten gleichkommen, sowie die Verlagerung von Standorten;
  - 4) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Bestellung von grundstücksgleichen Rechten der Gesellschaft;
  - 5) Bestellung von Prokuristen;
  - 6) Einrichtung, Schließung oder Verlagerung von medizinischen Abteilungen dieser Gesellschaft;
  - 7) Einrichtung von Stellen für nicht tarifgebundene Führungskräfte.

Der Aufsichtsrat berät ferner über die Einrichtung, Schließung oder Verlagerung von medizinischen Abteilungen der Beteiligungsgesellschaften.

Abweichend von Abs. 4 hat die Beschlussfassung über die Maßnahmen nach Abs. 6 Nrn. 1, 4, 5 und 6 mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Abweichend von Abs. 4 hat die Beschlussfassung über die Maßnahmen nach Abs. 6 Nrn. 2 und 3 einstimmig zu erfolgen. Beschlüsse über Standorte der Beteiligungsgesellschaften nach Abs. 6 Nr. 3 bedürfen zudem der Zustimmung des Kreistages des Landkreises, in dessen Gebiet der Standort gelegen ist. Entscheidungen nach Abs. 6 Nr. 2 bedürfen zudem der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Bevor die Mitglieder der Geschäftsführung in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften Beschlüsse fassen, holen sie die Zustimmung des Aufsichtsrats ein. Dieser entscheidet nach Maßgabe der Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaften mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen; zur Entlassung der Geschäftsführer und Prokuristen der Beteiligungsgesellschaften bedarf es einer einfachen Mehrheit. Sofern aus Gründen der Dringlichkeit die Einholung der Zustimmung vor der Beschlussfassung nicht möglich ist, holen die Mitglieder der Geschäftsführung die Genehmigung unverzüglich nachträglich ein.

- (7) Den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen jährlich alternierend der Landrat des Landkreises Eichstätt und der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen.
- (8) Der Aufsichtsrat hält mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr ab.
- (9) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen.  
Die Sitzung des Aufsichtsrats muss außerdem einberufen werden, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats dieses beim Vorsitzenden schriftlich beantragt. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach dem Einberufungsverlangen stattfinden.
- (10) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Auf-

sichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich per Telefax, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer Woche nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sind berechtigt, Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge zur Beschlussfassung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen; die Anträge sind zu begründen. Rechtzeitig gestellte und begründete Anträge hat der Vorsitzende den übrigen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Verspätet gestellte oder begründete Anträge sind in der nächsten Sitzung zu behandeln, es sei denn, kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht der sofortigen Behandlung.

- (11) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geführt. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf, die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er kann bei Bedarf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zuziehen. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern des Aufsichtsrats in der darauffolgenden Sitzung eingesehen werden.
- (12) Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich abstimmen, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (13) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
- (14) Jeder Gesellschafter ist abweichend von §§ 52 Abs. 1 GmbHG, 111 Abs. 5 AktG den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber weisungsberechtigt.

## § 8

### Schweigepflicht des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen. Im Falle eines Verstoßes kann – unabhängig von der Höhe eines etwaigen Schadens – ein Ordnungsgeld von EUR 1.000,- erlassen werden, das der Gesellschaft zusteht. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Gesellschaft oder Dritter werden dadurch nicht berührt. Der Aufsichtsrat entscheidet unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds, ob das Ordnungsgeld erlassen wird.
- (2) Gesetzliche Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (z.B. nach Art. 81 Abs. 2 Satz 2 LKrO) bleiben unberührt.

## § 9

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer Beteiligungsgesellschaft stattfinden.
- (2) Sie wird durch die Mitglieder der Geschäftsführung einberufen.

Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einberuft. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen entsprochen, so kann er unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.

- (3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.

Zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind alle Gesellschafter zugelassen. Vertreter müssen in Textform bevollmächtigt sein.

Kommunalrechtliche Bestimmungen zur Vertretung der Gebietskörperschaften in Unternehmen der privaten Rechtsform bleiben unberührt.

- (4) Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung richten sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den einschlägigen Gesetzen. Sie ist insbesondere zuständig für:
- 1) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen;
  - 2) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - 3) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - 4) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - 5) Gründung, Erwerb/Übernahme und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - 6) Maßnahmen, die das Eigenkapital der Gesellschaft betreffen (Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung)
  - 7) die Auflösung der Gesellschaft (§ 15 bleibt unberührt),
  - 8) die Festlegung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

In den Fällen der Ziffern 1 bis 8 holen die Vertreter der Gesellschafter vor jeder Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Zustimmung des Kreistages des jeweiligen Landkreises ein, es sei denn die Geschäftsordnung des Kreistages des jeweiligen Landkreises sieht eine andere Regelung vor.

## **§ 10**

### **Vorsitz in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Gesellschafterversammlung gewählt.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschaftervertreter von mindestens drei Viertel des Stammkapitals an der Beschlussfassung teilnehmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **IV. Jahresabschluss**

### **§ 12**

#### **Jahresabschluss und ordentliche Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr jeweils nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG zu erstrecken (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LkrO). Nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahres- und Konzernabschluss, der Lagebericht und Konzernlagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu prüfen und festzustellen.



- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat die Geschäftsführung unverzüglich die ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Aufsichtsrats.

### **§ 13**

#### **Haushaltsgrundsätze**

Den kommunalen Gesellschaftern und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die nach der Bayerischen Landkreisordnung und dem Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen kommunalen Informations- und Prüfrechte eingeräumt (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LKrO).

### **§ 14**

#### **Ergebnisverwendung**

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses.
- (2) Ein Gewinn darf nur für steuerbegünstigte Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals umfasst.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft gilt § 3 Abs. 5.

**§ 16****Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 17****Gründungsufwand**

Die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Kosten (u.a. für Notar, Gericht und Beratung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 5.000,-. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter entsprechend ihres Anteils am Stammkapital.

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der**

### **„Kliniken im Naturpark Altmühltal**

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung“**

#### **§ 1**

##### **Firma, Gesellschafter, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung - nachstehend „Gesellschaft“ oder „Körperschaft“ genannt - führt die Firma „Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH“.
- (2) Gesellschafter sind der Landkreis Eichstätt und die Klinikallianz Mittelbayern GmbH.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eichstätt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb der Kliniken Eichstätt und Kösching, des Seniorenheimes Anlautertal Titting und der Pflegestation in der Klinik Eichstätt sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.
- (2) Aufgabe der Gesellschaft ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu versorgen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Kommunalrechtliche Bestimmungen der LKrO sind zu beachten.
- (4) Der Gesellschaft können weitere Landkreisaufgaben übertragen werden. Sie kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben auch für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Dritte wahrnehmen, soweit die Aufgaben mit den in den vorstehenden Absätzen übertragenen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft im Rahmen der Gesetze (Art. 75 Abs. 2 LKrO) Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die den Gegenstand des Unternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Gesetze hierfür auch andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

- (6) Die Gesellschaft dient karitativen Bestimmungen im Sinne des Mitbestimmungs-, Drittelbeteiligungs- und Betriebsverfassungsgesetzes. Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb.
- (7) Die Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH ist Rechtsnachfolgerin der Kliniken im Naturpark Altmühltal Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R. Grundstücke, Gebäude und grundstückgleiche Rechte verbleiben beim Landkreis Eichstätt, ihre Nutzung wird zwischen der Gesellschaft und dem Landkreis Eichstätt durch Vereinbarung geregelt. Investitionszuschüsse des Landkreises sind als Sonderposten auszuweisen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH (Körperschaft) mit Sitz in Eichstätt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Altersfürsorge und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb der Kliniken Eichstätt und Kösching, des Seniorenheimes Anlautertal Titting und der Pflegestation in der Klinik Eichstätt.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Eichstätt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt EUR 2.200.000,-- (in Worten: „zweimillionenzweihunderttausend“ Euro).
- (2) Hiervon entfallen auf

a) den Landkreis Eichstätt eine Einlage von EUR 2.090.000,--

b) die Klinikallianz Mittelbayern GmbH eine Einlage von EUR 110.000,--.

Das Stammkapital wird in bar erbracht.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 6 Die Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Geschäftsführer können durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die Leitung des gesamten Geschäftsbetriebs nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der von der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse sowie der von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach außen.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Eichstätt haben können, ist dieser zu unterrichten.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern.

- (2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Eichstätt. Die übrigen Mitglieder sowie deren Vertreter werden vom Landkreis Eichstätt für sechs Jahre entsandt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistags oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht sein:
  1. leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer der Gesellschaft,
  2. leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Gesellschaft befasst sind.
- (5) Der Kämmerer des Landkreises Eichstätt ist berechtigt, beratend an den Aufsichtsratssitzung teilzunehmen. Ihm steht kein Stimmrecht zu.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und alle zu den Sitzungen hinzugezogenen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft eine Aufwandsvergütung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsvergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung; sie orientiert sich dabei an der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger.

## **§ 8 Zuständigkeit des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über:
  1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Kliniken, insbesondere soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben,
  2. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Seniorenheimes Anlautertal Titting und der Pflegestation der Klinik Eichstätt,
  3. Bestellung von Chefarzten,
  4. Genehmigung des Wirtschaftsplans, Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen,
  5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  6. Bestellung des Abschlussprüfers,

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied der Geschäftsführung,
  8. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Geschäftsführung und Prokuristen und an Arbeitnehmer der Gesellschaft, die mit diesen verwandt sind.
- (4) Für die in § 5 Absätze 4 und 5 der Satzung der Kliniken im Naturpark Altmühltal Dienstleitungsgesellschaft mbH benannten Zuständigkeiten und Aufgaben der Gesellschafterversammlung bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **§ 9**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat tritt auf schriftliche Einladung der Geschäftsführung zusammen, im Verhinderungsfall erfolgt die Einladung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats oder das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom vorsitzenden Mitglied geleitet.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitglieds oder seines Stellvertreters anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Wird der Aufsichtsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist befugt, anstelle des Aufsichtsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (8) Gesetzliche Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (z.B. nach Art. 81 Abs. 2 Satz 2 LKrO) bleiben unberührt.
- (9) Der Landkreis Eichstätt ist als Gesellschafter abweichend von §§ 52 Abs. 1 GmbHG, 111 Abs. 5 AktG den von ihm entsandten Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber weisungsberechtigt.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern des Aufsichtsrats in der darauffolgenden Sitzung eingesehen werden.
- (11) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten ausschließen, die die persönliche Beteiligung der Geschäftsführung betreffen. Die Geschäftsführung hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für Anträge der Geschäftsführung gilt Absatz 4 entsprechend.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

- (1) In der Gesellschafterversammlung wird der Landkreis durch den Landrat, im Falle seiner Verhinderung von einem vom Kreistag gewählten Stellvertreter, vertreten. Inwieweit er einer vorherigen Beschlussfassung des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse bedarf, bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften der LKrO, der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Eichstätt und nach § 11 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) In der Gesellschafterversammlung wird die Bayerische Klinikallianz GmbH durch ihre Geschäftsführung vertreten.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter, die Geschäftsführung oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrats es verlangen. Darüber hinaus ist in dem Fall des § 49 Abs. 2 GmbHG eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Sie hat unter Mitteilung der Tagesordnung und Tageszeit schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf zwei Tage abgekürzt werden.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht die Gesellschafter einem anderen Ort zustimmen.



- (6) Die Gesellschafter können auch unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abhalten, wenn kein Gesellschafter widerspricht und weder eine gesetzliche noch eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages entgegensteht. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 ist eine schriftliche oder elektronische Abstimmung zulässig.
- (7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Abweichend von den Beteiligungsverhältnissen gemäß § 4 Abs. 2 entfallen auf den Geschäftsanteil der Klinikallianz Mittelbayern GmbH in der Gesellschafterversammlung 51 Prozent der Stimmrechte und auf den Geschäftsanteil des Landkreises in der Gesellschafterversammlung 49 Prozent der Stimmrechte. Das Stimmrecht kann vom jeweiligen Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung nur einheitlich ausgeübt werden.
- (8) Über die Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
  1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
  2. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
  3. die mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen,
  4. weitere Einzahlungen oder Sacheinlagen der Gesellschafter,
  5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und Prokuristen sowie die Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,
  6. die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  7. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  8. die Befreiungen der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates,
  10. die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG bleibt unberührt),
  11. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

In den Fällen von Ziffer 1-10 holt der Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung vor jeder Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kreistages die Zustimmung der jeweils zuständigen Kreisgremien ein..

In den Fällen von Ziffern Nr. 1-11 holt der Vertreter der Klinikallianz Mittelbayern GmbH in der Gesellschafterversammlung vor jeder Beschlussfassung nach Maßgabe

von § 7 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der Klinikallianz Mittelbayern GmbH die Zustimmung des Aufsichtsrates der Klinikallianz Mittelbayern GmbH ein.

- (3) Sonstige gesetzlich zwingende Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

## **§ 12 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH“ durch die Geschäftsführung.

## **§ 13 Arbeitnehmer**

- (1) Die Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH übernimmt die Arbeitnehmer der Kliniken Eichstätt und Kösching, des Seniorenheimes Anlautertal Titting sowie der Pflegestation der Klinik Eichstätt des bisherigen Kommunalunternehmens „Kliniken im Naturpark Altmühltal A.d.ö.R.“ unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher beim Kommunalunternehmen in den Kliniken Eichstätt und Kösching und in den Seniorenheimen Anlautertal Titting sowie der Pflegestation der Klinik Eichstätt beschäftigten Arbeitnehmer auf die Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH über. Betriebsbedingte Kündigungen durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Übergang der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Gesellschaft übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten der Kliniken Eichstätt und Kösching und der Seniorenheime Anlautertal Titting sowie der Pflegestation der Klinik Eichstätt des bisherigen Kommunalunternehmens „Kliniken im Naturpark Altmühltal A.d.ö.R.“ und trägt dafür Sorge, dass die Rechtsstellung der übergegangenen Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel). Die Arbeitnehmer werden nach den gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig und umfassend unterrichtet.
- (3) Die Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung als ordentliches Mitglied dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) bei.

## **§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Gesellschaft ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung hat einen Wirtschaftsplan einschließlich Vermögens- und Erfolgsplan und Stellenplan sowie eine Finanzplanung aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres

aufzustellen und durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG zu erstrecken (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LkrO). Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind von der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

- (4) Dem kommunalen Gesellschafter und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die nach der Bayerischen Landkreisordnung und dem Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen kommunalen Informations- und Prüfrechte eingeräumt (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LKrO).

## **§ 15**

### **Änderungen und Bekanntmachungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 16**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglichst umgehend so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Soweit in diesem Vertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des GmbHG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Eichstätt, den XX.XX.2012

## TOP 6: Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Eichstätt

§ 29 der Geschäftsordnung (GeschO) des Kreistags Eichstätt in der Fassung vom 9. Mai 2008 lautet:

„(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 300 000 € übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.“

### Beschlussvorschlag:

§ 29 Abs. 2 GeschO wird wie folgt ergänzt:

- „6. Besetzung (Bestellung und Abberufung) von Aufsichtsräten von Unternehmen in Privatrechtsform, sofern der Landkreis Mitglieder in die Aufsichtsräte entsendet; die Mitglieder der Aufsichtsräte werden aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt; § 33 Abs. 2 Satz 3, 4 gilt entsprechend,
7. Änderung von Gesellschaftsverträgen und Gründung, Erwerb, Übernahme sowie Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern es sich insoweit um Entscheidungen über Unternehmen des Landkreises im Sinne von Art. 84 LKrO handelt.“